

# **Amtliche Bekanntmachung**

Nr.: 2024.088

# **VIERTE ÄNDERUNGSSATZUNG**

# ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) DER STADT GROSSALMERODE VOM 06.07.2007

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBI S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBI S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in der Sitzung am 19.12.2024 folgende

# vierte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

beschlossen.

### Artikel I

## § 26 Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³

## ab dem 01.01.2025

a) für alle angeschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der angeschlossenen Grundstücke der Straßen bzw. Wohnplätze Blausteinstraße, Blaustein und Hof Hirschberg

3,05 € (2,85 € zzgl. gesetzl. MwSt.)

b) für die angeschlossenen Grundstücke der Straßen bzw. Wohnplätze Blausteinstraße, Blaustein und Hof Hirschberg 2,78 € (2,60 € zzgl. gesetzl. MwSt.)



- (4) Für die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler wird eine Grundgebühr erhoben. Der tatsächliche Aufwand für die Entfernung eines Wasserzählers und für ein erneutes Anbringen eines Wasserzählers ist der Stadt zu erstatten.
- (5) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu	5 m <sup>3</sup>	6,35€	(5,93 € zzgl. gesetzl. MwSt.)
bis zu	10 m³	6,85€	(6,40 € zzgl. gesetzl. MwSt.)
über	10 m³	8,13€	(7,60 € zzgl. gesetzl. MwSt.)
Großwasserzähle r	Qn 60	27,55€	(25,75 € zzgl. gesetzl. MwSt.)
Verbundz.	Qn 15	41,73€	(39,00 € zzgl. gesetzl. MwSt.)
Verbundz.	Qn 40	50,67€	(47,35 € zzgl. gesetzl. MwSt.)
Verbundz.	Qn 60	60,46 €	( <b>56,50</b> € zzgl. gesetzl. MwSt.)

- (6) Für die Bereitstellung eines Standrohres inkl. Messeinrichtung (bspw. Lieferung von Bauwasser) wird eine Grundgebühr in Höhe von 160,50 € (150 € zzgl. gesetzl. MwSt.) sowie pro angefangenem Tag eine Benutzungsgebühr von 1,07 € (1,00 € zzgl. gesetzl. MwSt.), erhoben. Zusätzlich wird bei evtl. Beschädigungen oder Defekten der Armatur der tatsächliche Reparaturaufwand berechnet.
- (7) Die Benutzungsgebühren und die Grundgebühr enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

#### Artikel II

## § 26a Benutzungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 entfällt

### Artikel III

Diese vierte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Großalmerode, den 19.12.2024

Stadt Großalmerode - Der Magistrat

T h o m s e n Bürgermeister